



März 2021

Evidenz der tatsächlichen (wirtschaftlichen) Eigentümer 2021

Bisherige Regelung der Evidenz der tatsächlichen (wirtschaftlichen) Eigentümer wird geändert. Am 1.6.2021 tritt das neue Gesetz Nr. 37/2021 Slg. über die Evidenz der tatsächlichen Eigentümer. Insbesondere kommt es zu den Änderungen bezüglich der Präzisierung der Definition des tatsächlichen (wirtschaftlichen) Eigentümers, Festlegung von Sanktionen infolge der Vernachlässigung von Pflichten und Einführung des öffentlichen Zugriffs zu den Angaben über tatsächliche Eigentümer.

Die Handelskorporationen sowie andere gesetzlich festgelegte Personen sind **verpflichtet, in die Evidenz** sämtliche ihre tatsächlichen Eigentümer **einzutragen**.

Das Gesetz legt Ausnahmen fest, wenn manche juristische Personen keinen tatsächlichen Eigentümer haben (z.B. Staat oder Eigentümergemeinschaften).

Öffentlichkeit der Evidenz der tatsächlichen Eigentümer

Zum Unterschied zu der jetzigen Rechtsregelung wird die Evidenz der tatsächlichen Eigentümer teilweise öffentlich zugänglich; die Angaben werden auf den Web-sites des Justizministeriums zugänglich. Für gewisse Organe der öffentlichen Gewalt (z.B. Gerichte, Notare, Steuerverwaltung) oder auch für sonstige befugte Personen wird die Evidenz im vollen Umfang zugänglich.

Sanktionen für Vernachlässigung der Pflichten

Falls Personen mit der Pflicht ihren tatsächlichen Eigentümer zu registrieren (registrierende Personen) die Eintragung des tatsächlichen Eigentümers nicht beantragen, können laut dem Gesetz mit Sanktionen bedroht werden. Falls die registrierende Person keine Eintragung der Angaben über den tatsächlichen Eigentümer auch in einer durch das Gericht erlegten angemessenen Frist sicherstellen, kann der registrierenden Person eine **Geldstrafe bis in die Höhe CZK 500.000** auferlegt werden. Mit Geldstrafe in gleicher Höhe kann auch der tatsächliche Eigentümer belegt werden, fall er erforderliche Zusammenwirkung nicht leistet.

Das Gesetz führt auch andere Sanktionen ein, die einen wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit der Korporation haben können. Ist der tatsächliche Eigentümer in der Evidenz der der tatsächlichen Eigentümer nicht eingetragen, **darf die Handelskorporation kein Gewinn** diesem tatsächlichen Eigentümer oder etwaiger anderen Handelsgesellschaft (typisch Muttergesellschaft) **ausschütten**, deren er tatsächlicher Eigentümer ist. Ist der tatsächliche Eigentümer in der Evidenz der tatsächlichen Eigentümer nicht eingetragen, darf er selbst oder mittels einer Gesellschaft, deren er tatsächlicher Eigentümer ist, **keine Stimmrechte an**

der Gesellschafterversammlung/Generalversammlung auszuüben oder als Alleingesellschafter solcher Gesellschaft zu entscheiden, bei der er im Widerspruch mit Gesetz als Alleingesellschafter nicht registriert ist.

Fristen für Eintragung

Die bisher eingetragenen tatsächlichen Eigentümer werden als registrierte tatsächliche Eigentümer laut dem neuen Gesetz betrachtet.

Handelskorporationen, die ihren tatsächlichen Eigentümer bereits eingetragen haben, müssen (mit Ausnahmen) spätestens bis 1.12.2021 die Konformität der eingetragenen Angaben mit den Erfordernissen des neuen Gesetzes über die Evidenz der tatsächlichen Eigentümer sicherstellen. Bei sonstigen Subjekten, die ihren tatsächlichen Eigentümer bereits eingetragen haben, läuft die Frist bis 1.6.2022.

Handelskorporationen, die ihren tatsächlichen Eigentümer bereits nicht eingetragen haben, werden ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1.6.2021) durch die Sanktionen bedroht. In diesen Fällen wird empfohlen, ohne unnötigen Verzug zu reagieren und den tatsächlichen Eigentümer eintragen zu lassen. Bei sonstigen registrierenden Personen (unterschiedlichen von Handelskorporationen), die ihren tatsächlichen Eigentümer bereits nicht eingetragen haben, läuft die Frist bis 1.12.2021.

Für sämtliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Team *CZERWENKA & PARTNER v.o.s.*